

## R 41a.2 LStR 2011 Lohnsteuer-Richtlinien 2011 - LStR 2011 -

Bundesrecht

---

### Zu § 41a EStG

**Titel:** Lohnsteuer-Richtlinien 2011 - LStR 2011 -

**Amtliche Abkürzung:** LStR 2011

**Normtyp:** Verwaltungsvorschrift

**Normgeber:** Bund

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

### R 41a.2 LStR 2011 – R 41a.2 Abführung der Lohnsteuer

<sup>1</sup>Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer in einem Betrag an die Kasse des Betriebsstättenfinanzamts (> § 41 Abs. 2 EStG ) oder an eine von der obersten Finanzbehörde des Landes bestimmte öffentliche Kasse (> § 41a Abs. 3 EStG ) abzuführen. <sup>2</sup>Der Arbeitgeber muss auf dem Zahlungsabschnitt angeben oder durch sein Kreditinstitut angeben lassen: die Steuernummer, die Bezeichnung der Steuer und den Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum. <sup>3</sup>Eine Stundung der einzubehaltenden oder einbehaltenen Lohnsteuer ist nicht möglich (> § 222 Satz 3 und 4 AO ).